

Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Studienfach Ägyptologie (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

Vom 19. März 2009

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-7)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-29) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2 ASPO:

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 4: Ausgestaltung und Ziele des Master-Studiums

Das Master-Studienfach Ägyptologie in der Zwei-Fächer-Kombination wird als ein forschungsorientiertes Studienfach der Philosophischen Fakultät I der Julius-Maximilians-Universität Würzburg angeboten.

Ziel der Ausbildung in diesem Studienfach ist es, den Studierenden bzw. die Studierende in Kombination mit einem zweiten Fach an die Beschäftigung mit ausgewählten Themen der Ägyptologie heranzuführen und unter Anwendung der Methoden ägyptologischen Arbeitens zu befähigen, eigenständig Forschungsprobleme und -desiderate zu erkennen und Lösungen auf Basis eines fundierten Überblicks über die Kultur des Alten Ägypten zu erarbeiten. Durch die Ausbildung dieser Fähigkeiten erwirbt der bzw. die Studierende die für ein Promotionsstudium erforderlichen Erfahrungen.

Im Master-Studium in Ägyptologie wird das Hauptaugenmerk auf das eigenständige und kritische Reflektieren ägyptologischer Forschung gelegt. Der Wissenserwerb in Teilgebieten der Ägyptologie ordnet sich dem unter.

Der bzw. die Studierende kann seine bzw. ihre Abschlussarbeit in einem der gewählten Fächer oder fächerübergreifend anfertigen.

Durch eine ägyptologische oder fächerübergreifende Abschlussarbeit soll der bzw. die Studierende zeigen, dass er bzw. sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Rahmen in der Lage ist, eine wissenschaftliche Problemstellung nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

Die Prüfung ermöglicht den Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet der Ägyptologie und stellt in der Regel die Voraussetzung für ein anschließendes Promotionsstudium dar. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die

Zusammenhänge der grundlegenden Ausbildung in der Ägyptologie überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden.

Abs. 5: Verleihung eines akademischen Master-Grades

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird unter Beachtung der Regelungen von § 2 Abs. 6 ASPO der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt „M. A.“) verliehen.

**Zu § 4 ASPO:
Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium, empfohlene Grundkenntnisse**

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

Sätze 4 und 7:

¹*Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studienfach Ägyptologie in der Ausprägung von 45 ECTS-Punkten ist der Nachweis eines überdurchschnittlichen Bachelor-Abschlusses im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg oder eines entsprechenden in- oder ausländischen Abschlusses, es sei denn, dass dieser nicht gleichwertig ist.*

²*Der Zugang zum Master-Studienfach Ägyptologie in der Ausprägung von 45 ECTS-Punkten ist hierbei nur eröffnet, wenn im Bachelor-Studiengang im Fach Ägyptologie Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 ECTS-Punkten absolviert wurden.*

³*Innerhalb dessen sind grundlegende Kenntnisse der altägyptischen Kulturgeschichte nachzuweisen, sowie ägyptische Sprachkenntnisse, die den Inhalten der Bachelor-Studiengangs-Module 04-ÄG-EÄSS, 04-ÄG-ÄL1 und 04-ÄG-ÄL2 entsprechen.*

⁴*Sofern die erforderlichen ECTS-Punkte nicht ausschließlich in der Ägyptologie erbracht wurden, kann der Prüfungsausschuss auch Module aus weiteren Studienfächern zulassen, sofern diese zu einer gleichwertigen, fachlich einschlägigen Qualifikation geführt haben.*

⁵*Auch in diesem Fall muss eine ausreichende Schwerpunktsetzung in der Ägyptologie im Bachelor-Studiengang erfolgt sein.*

⁶*Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse bzw. der Studienfächer sowie darüber, ob gegebenenfalls eine ausreichende Schwerpunktsetzung im Bereich der Ägyptologie vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss.*

⁷*Ein überdurchschnittlicher Abschluss ist gegeben, wenn die Gesamtnote des Bachelor-Abschlusses 2,5 oder besser beträgt oder von dem Bewerber bzw. der Bewerberin nach dem ECTS-Notensystem der Grad C erreicht worden ist.*

⁸*Für den Fall des Vorliegens eines solchen überdurchschnittlichen Abschlusses ist der Zugang zum Master-Studium unmittelbar eröffnet.*

Satz 13:

Gute Kenntnisse moderner Fremdsprachen (Englisch, Französisch) und ein verstärktes Interesse am Umgang mit antiken Texten werden dringend empfohlen. Kenntnisse des Altgriechischen sind hilfreich.

Abs. 4: ununterbrochener Übergang vom Bachelor- ins Master-Studium

Satz 1:

¹*Eine aufschiebend bedingte Zulassung zum Master-Studium hinsichtlich eines Immatrikulations-Antrages, der spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters zu stellen ist, kann ausgesprochen werden, sofern im Bachelor-Studium zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mindestens 150 ECTS-Punkte mit einem Gesamtnotendurchschnitt von 2,5 oder besser erbracht wurden.* ²*Die endgültige Zulassung richtet sich nach den Regelungen des § 4 Abs. 4 Sätze 2 und 4 ASPO.*

**Zu § 6 ASPO:
Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums**

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Für die Anzahl und die Beschreibung der verschiedenen Module und Teilmodule wird auf die in den Anlagen befindlichen Studienfachbeschreibung sowie Modul- und Teilmodulbeschreibungen verwiesen.

Abs. 5: Kombinationen von Studienfächern für das Master-Studium

Ägyptologie kann als Hauptfach im Rahmen einer Zwei-Fächer-Kombination studiert werden. Hierbei gliedert es sich in einen Wahlpflichtbereich (45 ECTS-Punkte) und die Abschlussarbeit (30 ECTS-Punkte), welche entweder in einem der beiden Studienfächer oder fächerübergreifend zu erbringen ist.

Bezüglich der möglichen Kombinationen mit anderen Fächern bestehen seitens der Ägyptologie keine Einschränkungen. Hinsichtlich einer Kombination bieten sich insbesondere geisteswissenschaftliche, darunter v. a. altertumswissenschaftliche Fächer an. Für eine in Aussicht genommene berufliche Tätigkeit im außeruniversitären Bereich können auch andere Fächer gewählt werden, falls diese im Umfang von 45 ECTS-Punkten angeboten werden und eine Kombination mit dem Studienfach Ägyptologie nicht ausschließen. Vor Aufnahme des Studiums wird die Inanspruchnahme einer Studienberatung empfohlen.

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen

Das Ägyptologie-Studium als Hauptfach im Rahmen einer Zwei-Fächer-Kombination besteht aus einem reinen Wahlpflichtbereich, aus dessen drei Teilbereichen gemäß Studienfachbeschreibung jeweils ein Modul auszuwählen ist. Wird die Abschlussarbeit im Fach Ägyptologie angefertigt, so besteht im Bereich „Forschung“ keine Wahlmöglichkeit, da hier die Module „Aktuelle Themen ägyptologischer Forschung Aktuelle Themen ägyptologischer Forschung“ und „Kolloquium zur Master-Thesis Ägyptologie“ belegt werden müssen.

**Zu § 7 ASPO:
Lehrformen**

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 4:

Die Lehrveranstaltungen werden unbeschadet abweichender Regelungen in den Teilmodulbeschreibungen in der Regel in deutscher Sprache angeboten. Sie können nach Entscheidung des Dozenten bzw. der Dozentin in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen auch in englischer Sprache abgehalten werden, sofern die Teilmodulbeschreibungen diese Möglichkeit vorsehen. Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht jedoch nicht.

**Zu § 8 ASPO:
Umfang der Prüfung, Fristen**

Abs. 3: erfolgreicher Abschluss des Master-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:

Die für einen erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums zu erzielenden ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen und Teilmodulen ergeben sich aus den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen.

Zu § 14 ASPO:

Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

Abs. 1: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus demselben Studienfach

Einschlägige Module bzw. Teilmodule aus dem Wahlpflichtbereich, welche in demselben Studienfach oder vergleichbaren Studienfächern an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, können in vollem Umfang an der Universität Würzburg vom jeweiligen Prüfungsausschuss angerechnet werden; Leistungen aus einer Abschlussarbeit werden nicht anerkannt.

Zu § 17 ASPO:

Form der Prüfungsleistungen

Abs. 2: Regelung der Teilmodulprüfungen

Sätze 1 und 2:

Prüfungsform, Prüfungsdauer und Prüfungsumfang werden in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Die Teilmodulverantwortlichen können durch den Prüfungsausschuss ermächtigt werden, spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit innerhalb des in den Teilmodulbeschreibungen festgesetzten Rahmens die Form und Dauer der Prüfungen festzulegen.

Satz 6:

Die Prüfungen werden unbeschadet abweichender Regelungen in den Teilmodulbeschreibungen in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Sie können nach Entscheidung des Dozenten bzw. der Dozentin in Abstimmung mit dem bzw. der Modulverantwortlichen auch in englischer Sprache abgehalten werden, sofern die Teilmodulbeschreibungen diese Möglichkeit vorsehen. Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht jedoch nicht.

Zu § 18 ASPO:

Mündliche Teilmodulprüfungen

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Mündliche Prüfungen finden grundsätzlich als Gruppenprüfungen mit bis zu drei Prüflingen pro Gruppe statt. Sofern eine mündliche Prüfung in Form der Einzelprüfung erfolgt, ist dies in der jeweiligen Teilmodulbeschreibung ausgewiesen.

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer einer mündlichen Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Zu § 19 ASPO:

Schriftliche Teilmodulprüfungen

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer einer schriftlichen Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Zu § 21 ASPO:

Abschlussarbeit: Master-Arbeit

Abs. 10: Sprache der Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit muss in deutscher Sprache vorgelegt werden.

**Zu § 22 ASPO:
Abschlusskolloquium**

Abs. 1: Notwendigkeit eines Abschlusskolloquiums

Sätze 1 und 2:

Die bestandene Abschlussarbeit ist zusätzlich im Rahmen eines Abschlusskolloquiums zu verteidigen.

Im Falle einer fächerübergreifenden Abschlussarbeit richtet sich die Erforderlichkeit der Durchführung eines Abschlusskolloquiums nach den fachspezifischen Bestimmungen desjenigen Studienfaches, dessen Prüfungsausschuss für das Prüfungsverfahren der Abschlussarbeit zuständig ist.

Abs. 3: Sprache und Dauer des Abschlusskolloquiums

Das Abschlusskolloquium muss in deutscher Sprache abgehalten werden. Es dauert ca. 90 Minuten.

Abs. 4: ECTS-Punkte-Festlegung, Zuordnung zum Pflicht- oder Wahlpflichtbereich im Master-Studium

Satz 4:

Für das Bestehen des Abschlusskolloquiums werden 5 ECTS-Punkte vergeben. Das Abschlusskolloquium wird dem Wahlpflichtbereich zugeordnet.

**Zu § 23 ASPO:
Organisation von Prüfungen**

Abs. 2: Prüfungszeitraum

Schriftliche Prüfungen für ein Teilmodul finden in der Regel kurz vor oder nach Ende des Vorlesungszeitraums statt, in dem das Modul angeboten wird. Werden für ein Teilmodul in jedem Semester Prüfungen, aber nicht in jedem Semester Veranstaltungen angeboten, so liegt der Prüfungszeitraum in Semestern, in denen keine Veranstaltungen des Teilmoduls angeboten werden, in der Regel kurz vor oder nach Beginn des Vorlesungszeitraums des Semesters.

Termine für mündliche Prüfungen werden in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin bestimmt.

**Zu § 24 ASPO:
Voraussetzungen für die erfolgreiche Anmeldung zu Prüfungen**

Abs. 1: Weitere Anmeldevoraussetzungen

In den Modul- und Teilmodulbeschreibungen können weitere Anmeldevoraussetzungen für Prüfungen formuliert werden. Insbesondere beinhaltet die Anmeldung für die Teilnahme an einem Teilmodul die automatische Anmeldung zur zugehörigen Teilmodulprüfung, für den Fall, dass die Studienleistungen im Laufe des Semesters erbracht wurden.

**Zu § 31 ASPO:
Bestehen von Prüfungen**

Abs. 4: Bestehen der Master-Prüfung

Für das erfolgreiche Bestehen der Master-Prüfung müssen im Studienfach Ägyptologie als einem von zwei Hauptfächern Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von 45 ECTS-Punkten sowie die Master-Arbeit mit 30 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen worden sein.

Anlagen:

Anlage 1: Studienfachbeschreibung

Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulhandbuch)

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 10. Februar 2009.

Würzburg, den 19. März 2009

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Master-Studienfach Ägyptologie (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) wurden am 19. März 2009 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. März 2009 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. März 2009.

Würzburg, den 20. März 2009

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase